

3. Änderungssatzung zur Satzung über die Erhebung von Beiträgen und Kostenerstattungen für die zentrale Schmutzwasserbeseitigung des Abwasser-Zweckverbandes Südholstein (Schmutzwasserbeitragssatzung) vom 09.12.2020

Aufgrund der §§ 3 Abs. 1 S. 1 und 5 Abs. 6 des Gesetzes über kommunale Zusammenarbeit (GkZ), des § 4 Abs. 1 Satz 1 der Gemeindeordnung, des § 44 Abs. 1 des Landeswassergesetzes (LWG), des § 1 Abs. 2 Satz 1, des § 2 Abs. 1, des § 8 Abs. 1 - 7 u. 9 sowie 9, 9a und 18 Abs. 2 Satz 2 des Kommunalabgabengesetzes (KAG) sowie des § 3 der Verbandssatzung des Abwasser-Zweckverbandes Südholstein in den jeweils geltenden Fassungen wird nach Beschlussfassung durch die Verbandsversammlung des AZV Südholstein vom 1. Juli 2024 folgende Satzung erlassen:

Artikel I

Einleitungsformel

- (1) Die Einleitungsformel der Urfassung der Schmutzwasserbeitragssatzung vom 09.12.2020 wird ersetzt durch den nachfolgenden Text:

Aufgrund der §§ 3 Abs. 1 S. 1 und 5 Abs. 6 des Gesetzes über kommunale Zusammenarbeit (GkZ), des § 4 Abs. 1 Satz 1 der Gemeindeordnung, des § 44 Abs. 1 des Landeswassergesetzes (LWG), des § 1 Abs. 2 Satz 1, des § 2 Abs. 1, des § 8 Abs. 1 - 7 u. 9 sowie 9, 9a und 18 Abs. 2 Satz 2 des Kommunalabgabengesetzes (KAG) sowie des § 3 der Verbandssatzung des Abwasser-Zweckverbandes Südholstein in den jeweils geltenden Fassungen wird nach Beschlussfassung durch die Verbandsversammlung des AZV Südholstein vom 7. Dezember 2020 folgende Satzung erlassen:

- (2) Die Einleitungsformel der 1. Änderungssatzung zur Schmutzwasserbeitragssatzung (28.06.2022) wird ersetzt durch den nachfolgenden Text:

Aufgrund der §§ 3 Abs. 1 S. 1 und 5 Abs. 6 des Gesetzes über kommunale Zusammenarbeit (GkZ), des § 4 Abs. 1 Satz 1 der Gemeindeordnung, des § 44 Abs. 1 des Landeswassergesetzes (LWG), des § 1 Abs. 2 Satz 1, des § 2 Abs. 1, des § 8 Abs. 1 - 7 u. 9 sowie 9, 9a und 18 Abs. 2 Satz 2 des Kommunalabgabengesetzes (KAG) sowie des § 3 der Verbandssatzung des Abwasser-Zweckverbandes Südholstein in den jeweils geltenden Fassungen wird nach Beschlussfassung durch die Verbandsversammlung des AZV Südholstein vom 27. Juni 2022 folgende Satzung erlassen:

- (3) Die Einleitungsformel der 2. Änderungssatzung zur Schmutzwasserbeitragssatzung (11.07.2023) wird ersetzt durch den nachfolgenden Text:

Aufgrund der §§ 3 Abs. 1 S. 1 und 5 Abs. 6 des Gesetzes über kommunale Zusammenarbeit (GkZ), des § 4 Abs. 1 Satz 1 der Gemeindeordnung, des § 44 Abs. 1 des Landeswassergesetzes (LWG), des § 1 Abs. 2 Satz 1, des § 2 Abs. 1, des § 8 Abs. 1 - 7 u. 9 sowie 9, 9a und 18 Abs. 2 Satz 2 des Kommunalabgabengesetzes (KAG) sowie des § 3 der Verbandssatzung des Abwasser-Zweckverbandes Südholstein in den jeweils geltenden Fassungen wird nach Beschlussfassung durch die Verbandsversammlung des AZV Südholstein vom 10. Juli 2023 folgende Satzung erlassen:

Artikel II

Gemeinsame Bestimmungen

1) § 6 – Berechnung des Beitrags - wird wie folgt neu gefasst:

Der Beitrag für die Schmutzwasserbeseitigung errechnet sich durch die Vervielfältigung der nach den Bestimmungen über den Beitragsmaßstab (§§ 7 und 8)

- a) (i. V. m. den Anlagen 1 bis 11 sowie 13 bis 18) berechneten und gewichteten Grundstücksfläche mit dem Beitragssatz (§ 13 i. V. m. § 4 der jeweiligen Anlage).
- b) (i. V. m. der Anlage 12) berechneten Geschossfläche mit dem Beitragssatz (§ 4 Anlage 12).

2) § 8 - Beitragsmaßstab Schmutzwasserbeseitigung/ Ermittlung des Maßes der Nutzung – Abs. 1 Satz 1 wird wie folgt neu gefasst:

Für die Ermittlung des unterschiedlichen Maßes der Nutzung wird die nach § 7 ermittelte Grundstücksfläche vervielfacht mit einem Faktor nach Anzahl der Vollgeschosse (Anlagen 1 bis 11 und 13 bis 18).

3) § 15 erhält den Titel „Verarbeitung personenbezogener Daten“ und folgende neue Fassung:

(1) Der AZV ist gemäß Artikel 6 Abs. 1 e Datenschutz-Grundverordnung (DSGVO) i. V. m. § 3 Abs.1 des Schleswig-Holsteinischen Gesetzes zum Schutz personenbezogener Daten (Landesdatenschutzgesetz – LDSG) befugt, personenbezogene Daten der betroffenen Personen zu verarbeiten, soweit dies zur rechtmäßigen Erfüllung der Aufgaben nach dieser Satzung erforderlich ist. Die Verarbeitung personenbezogener Daten erfolgt gemäß den Bestimmungen der DSGVO und des LDSG in der jeweils gültigen Fassung. Es werden folgende Kategorien personenbezogener Daten verarbeitet:

- Kundennummer, Namen, Adressdaten, Telefon-Nrn.
- Grundstücksbezogene Daten wie Katasterbezeichnung, Grundstücksnutzung, Grundstücksgröße
- Gebäudebezogene Daten wie Bebauung und Nutzung

(2) Die personenbezogenen Daten werden erhoben durch Mitteilung des Gebührenpflichtigen. Werden durch den Gebührenpflichtigen keine Angaben gemacht oder besteht begründeter Anlass zu der Annahme, dass die Angaben unrichtig oder unvollständig sind, so kann der AZV durch Übermittlung oder Auswertung von

- a. Daten aus den Grundsteuerakten ermitteln lassen, wer Grundstückseigentümer des jeweiligen Grundstückes ist sowie deren/ dessen Anschrift, sofern § 31 Abs. 3 Abgabenordnung nicht entgegensteht;
- b. Angaben des Grundbuchamtes und des Katasteramtes ermitteln, wer Grundstückseigentümer des jeweiligen Grundstückes ist und dessen Anschrift;
- c. Daten aus dem Melderegister die Anschrift des Grundstückseigentümers ermitteln, sofern § 51 Bundesmeldegesetz (BMG) dem nicht entgegensteht;
- d. Informationen aus öffentlich zugänglichen Quellen Daten ermitteln, sofern schutzwürdige Interessen des Betroffenen gemäß § 4 Abs. 1 Nr. 6 LDSG dem nicht entgegenstehen;

(3) Bezüglich der Löschung der personenbezogenen Daten findet § 6 LDSG Anwendung.

Artikel III

Besondere Bestimmungen pro Verbandsmitglied

1) Die Anlage 1 - Bestimmungen für die Gemeinden **Borstel-Hohenraden, Kummerfeld, Prisdorf und Tangstedt** wird wie folgt geändert.

1. § 3 – Beitragsmaßstab/ Vervielfältigungsfaktor Vollgeschosse – wird der Absatz 1 wie folgt neu gefasst:

Für die Ermittlung des unterschiedlichen Maßes der baulichen Nutzung wird die nach § 7 der Gemeinsamen Bestimmungen ermittelte Grundstücksfläche vervielfältigt mit:

- a) 1,0 bei Bebaubarkeit mit einem Vollgeschoss,
- b) 1,3 bei Bebaubarkeit mit zwei Vollgeschossen,
- c) 1,5 bei Bebaubarkeit mit drei Vollgeschossen,
- d) 1,7 bei Bebaubarkeit mit vier Vollgeschossen.

Für jedes weitere Vollgeschoss erhöht sich dieser Vervielfältigungsfaktor um 0,2.

Befindet sich ein Grundstück in seinem gesamten Umfang im Bereich eines gültigen Bebauungsplanes nach § 30 BauGB oder ist auf ihm ein Vorhaben nach § 33 BauGB genehmigungsfähig, werden statt der vorstehenden Vervielfachungszahlen für das jeweilige Vollgeschoss die unter e) und f) genannten Vervielfachungszahlen in Ansatz gebracht.

In Gewerbegebieten (GE) und Industriegebieten (GI) gilt ein Vervielfältigungsfaktor von:

- e) 1,0 bei Bebaubarkeit mit einem Vollgeschoss
- f) Für jedes weitere Vollgeschoss erhöht sich dieser Vervielfachungszahl um 0,4.

2. § 3 – Beitragsmaßstab/ Vervielfältigungsfaktor Vollgeschosse – wird der Abs. 3 wie folgt neu gefasst:

Bei Grundstücken, bei denen die Bebauung aufgrund ihrer Nutzung nur untergeordnete Bedeutung hat oder die nur in einer der baulichen oder gewerblichen Nutzung vergleichbaren Art genutzt werden können, insbesondere Dauerkleingärten, Festplätze und Sportplätze, wird anstelle eines Faktors nach Abs. 1 S. 1 die anrechenbare Grundstücksfläche mit dem Faktor 0,25 gewichtet.

2) In den Anlagen 2 bis 6 und 8 bis 11 wird jeweils im § 3 Abs. 1 S. 1 der Begriff „Allgemeinen Bestimmungen“ ersetzt durch „Gemeinsamen Bestimmungen“.

3) Folgende Anlage 15 wird der Schmutzwasserbeitragssatzung angefügt:

Anlage 15 zur Schmutzwasserbeitragssatzung des AZV Südholstein

Bestimmungen für die **Gemeinde Bilsen**

I. Allgemeines

Kostenerstattungen

- Keine Festsetzungen -

II. Beitrag

Grundsatz

Der AZV erhebt einmalige Beiträge für die zentrale öffentliche Einrichtung der Schmutzwasserbeseitigung einschließlich der Grundstücksanschlüsse und der übrigen Anlagen der Schmutzwasserbeseitigung.

§ 1

Beitragsfähige Aufwendungen

- Keine Festsetzungen -

§ 2

Beitragsmaßstab - Ermittlung der Grundstücksfläche

(1) Soweit Grundstücke nicht im Geltungsbereich eines Bebauungsplanes aber im unbeplanten Innenbereich (§ 34 BauGB) liegen, wird die Gesamtfläche des Grundstücks berücksichtigt - höchstens jedoch bis zu einer Tiefe von 50 m (Tiefenbegrenzungsregelung).

(2) Als Grundstücksfläche nach Abs. 1 gilt:

a) Bei bebauten Grundstücken im Außenbereich (§ 35 BauGB) ist die Grundfläche der an die zentrale öffentliche Abwasserbeseitigungseinrichtung angeschlossenen oder anschließbaren Baulichkeiten geteilt durch die GRZ 0,2, mindestens 500 m², höchstens jedoch die tatsächliche Grundstücksgröße die für die Beitragsberechnung maßgebliche Grundstücksfläche. Die so ermittelte Fläche wird diesen Baulichkeiten dergestalt zugeordnet, dass ihre Grenzen jeweils im gleichen Abstand von den Außenwänden der Baulichkeiten verlaufen, wobei bei einer Überschreitung der Grundstücksgrenze durch diese Zuordnung eine gleichmäßige Flächenergänzung auf dem Grundstück erfolgt.

b) Bei Grundstücken, für die im Bebauungsplan sonstige Nutzung ohne oder mit nur untergeordneter Bebauung festgesetzt ist oder die innerhalb eines im Zusammenhang bebauten Ortsteiles (§ 34 BauGB) tatsächlich so genutzt werden (z.B. Schwimmbäder und Festplätze - nicht aber Sportplätze und Friedhöfe), sind 75 % der Grundstücksfläche, bei Campingplätzen jedoch 100 % der Grundstücksfläche für die Beitragsberechnung zu berücksichtigen.

- c) Bei Grundstücken im Außenbereich (§ 35 BauGB), für die durch Planfeststellung eine der baulichen Nutzung vergleichbare Nutzung zugelassen ist (z. B. Abfalldeponie), ist die Fläche des Grundstücks, auf die sich die Planfeststellung bezieht die für die Beitragsberechnung maßgebliche Grundstücksfläche.

§ 3

Beitragsmaßstab - Vervielfältigungsfaktor Vollgeschosse

- (1) Für die Ermittlung des unterschiedlichen Maßes der Nutzung wird die nach § 7 der Gemeinsamen Bestimmungen ermittelte Grundstücksfläche vervielfältigt mit
- a) 1,0 bei Bebaubarkeit mit einem Vollgeschoss.
 - b) Für jedes weitere Vollgeschoss erhöht sich dieser Vervielfältigungsfaktor um 0,25.
- (2) Für Grundstücke, die von einem Bebauungsplan oder einem Bebauungsplanentwurf, der die Voraussetzungen des § 33 erfüllt, erfasst sind, ergibt sich die Zahl der Vollgeschosse bei Festsetzung der zulässigen Höhe von baulichen Anlagen wie folgt:
- (3) Als Vollgeschoss gelten alle Geschosse, die nach landesrechtlichen Vorschriften Vollgeschosse sind. Ist eine Geschoszahl wegen der Besonderheiten des Bauwerks nicht feststellbar, werden bei industriell genutzten Grundstücken je angefangene 3,50 m und bei allen anderen in anderer Weise baulich oder gewerblich genutzten Grundstücken je angefangene 2,40 m Höhe des Bauwerkes als ein Vollgeschoss gerechnet.

§ 4

Beitragssatz

Der Beitragssatz für den Anschluss an die zentrale öffentliche Schmutzwasserbeseitigungseinrichtung beträgt **5,50 €/m²**.

- 4) Folgende Anlage 16 wird der Schmutzwasserbeitragssatzung angefügt:

Anlage 16 zur Schmutzwasserbeitragssatzung des AZV Südholstein

Bestimmungen für die **Gemeinde Bevern**

I. Allgemeines

Kostenerstattungen

- Keine Festsetzungen -

II. Beitrag

Grundsatz

Der AZV erhebt einmalige Beiträge für die zentrale öffentliche Einrichtung der Schmutzwasserbeseitigung einschließlich der Grundstücksanschlüsse und der übrigen Anlagen der Schmutzwasserbeseitigung.

§ 1

Beitragsfähige Aufwendungen

- Keine Festsetzungen -

§ 2

Beitragsmaßstab - Ermittlung der Grundstücksfläche

- (1) Bei Grundstücken, für die kein B-Plan besteht und die innerhalb eines im Zusammenhang bebauten Ortsteiles liegen (§ 34 BauGB), ist die Gesamtfläche des Grundstückes, höchstens jedoch die Fläche, die durch eine Satzung nach § 34 Abs. 4 BauGB erfasst wird, die für die Beitragsberechnung maßgebliche Grundstücksfläche; ansonsten die Fläche zwischen der jeweiligen Straßengrenze und einer im Abstand von 50 m dazu verlaufenden Parallelen; bei Grundstücken, die nicht an eine Straße angrenzen oder nur durch einen zum Grundstück gehörenden Weg mit einer Straße verbunden sind, die Fläche zwischen der der Straße zugewandten Grundstücksseite und einer im Abstand von 50 m dazu verlaufenden Parallelen;
- (2) Bei bebauten Grundstücken im Außenbereich (§ 35 BauGB) ist die Grundfläche der an die Abwasseranlage angeschlossenen Baulichkeiten, geteilt durch die GRZ 0,2, mindestens 700 qm, höchstens die tatsächliche Grundstücksgröße die für die Beitragsberechnung maßgebliche Grundstücksfläche; die so ermittelte Fläche wird den Baulichkeiten zugeordnet; die Grundflächen von Gebäuden und selbstständigen Gebäudeteilen, die nach Art ihrer Nutzung keinen Bedarf nach Anschluss an die Abwasserleitung haben oder nicht angeschlossen werden dürfen, bleiben unberücksichtigt; dies gilt nicht für Gebäude oder Gebäudeteile, die tatsächlich angeschlossen sind.
- (3) Bei Grundstücken, für die im B-Plan sonstige Nutzung ohne oder mit nur untergeordneter Bebauung festgesetzt ist, oder die innerhalb eines im Zusammenhang bebauten Ortsteiles (§ 34 BauGB) tatsächlich so genutzt werden (z. B. Schwimmbäder und Festplätze - nicht aber Sportplätze und Friedhöfe), ist 75 % der Grundstücksfläche, bei Campingplätzen jedoch 100 % der Fläche die für die Beitragsberechnung maßgebliche Grundstücksfläche.
- (4) Bei Grundstücken, für die im Bebauungsplan die Nutzung als Sportplatz oder als Friedhof festgesetzt ist, oder die innerhalb eines im Zusammenhang bebauten Ortsteiles (§ 34 BauGB) tatsächlich so genutzt werden, ist die Grundfläche der an die Abwasserbeseitigungsanlage angeschlossenen Baulichkeiten, geteilt durch die Grundflächenzahl GRZ 0,2 die für die Beitragsberechnung maßgebliche Grundstücksfläche; die so ermittelte Fläche wird diesen Baulichkeiten dergestalt zugeordnet, dass ihre Grenzen jeweils im gleichen Abstand von den Baulichkeiten verlaufen, wobei bei einer Überschreitung der Grundstücksgrenze durch diese Zuordnung eine gleichmäßige Flächenbegrenzung auf dem Grundstück erfolgt.

§ 3

Beitragsmaßstab - Vervielfältigungsfaktor Vollgeschosse

- (1) Für die Ermittlung des unterschiedlichen Maßes der Nutzung wird die nach § 7 der Gemeinsamen Bestimmungen ermittelte Grundstücksfläche vervielfältigt mit
 - a) 1,0 bei Bebaubarkeit mit einem Vollgeschoss.
 - b) Für jedes weitere Vollgeschoss erhöht sich dieser Vervielfältigungsfaktor um 0,6.
- (2) Für Grundstücke, die von einem Bebauungsplan oder einem Bebauungsplanentwurf, der die Voraussetzungen des § 33 erfüllt, erfasst sind, ergibt sich die Zahl der Vollgeschosse bei Festsetzung der zulässigen Höhe von baulichen Anlagen wie folgt:

Ist nur die zulässige Höhe von baulichen Anlagen festgesetzt, gilt als Zahl der Vollgeschosse die höchstzulässige Höhe geteilt durch 2,6 m.

§ 4 Beitragssatz

Der Beitragssatz für den Anschluss an die zentrale öffentliche Schmutzwasserbeseitigungseinrichtung beträgt **5,50 €/m²**.

5) Folgende Anlage 17 wird der Schmutzwasserbeitragssatzung angefügt:

Anlage 17 zur Schmutzwasserbeitragssatzung des AZV Südholstein

Bestimmungen für die **Gemeinde Langeln**

I. Allgemeines

Kostenerstattungen

- Keine Festsetzungen –

II. Beitrag

Grundsatz

Der AZV erhebt einmalige Beiträge für die zentrale öffentliche Einrichtung der Schmutzwasserbeseitigung einschließlich der Grundstücksanschlüsse und der übrigen Anlagen der Schmutzwasserbeseitigung.

§ 1 Beitragsfähige Aufwendungen

- Keine Festsetzungen -

§ 2 Beitragsmaßstab - Ermittlung der Grundstücksfläche

- (1) Bei Grundstücken, für die kein Bebauungsplan besteht und die innerhalb eines im Zusammenhang bebauten Ortsteiles liegen (§ 34 BauGB), ist die Gesamtfläche des Grundstückes, höchstens jedoch die Fläche, die durch eine Satzung nach § 34 Absatz 4 BauGB erfasst wird, ansonsten die Fläche zwischen der jeweiligen Straßengrenze und einer im Abstand von 50 m dazu verlaufenden Linie; bei Grundstücken, die nicht an eine Straße angrenzen oder nur durch einen zum Grundstück gehörenden Weg mit einer Straße verbunden sind, die Fläche zwischen der der Straße zugewandten Grundstücksseite und einer im Abstand von 50 m dazu verlaufenden Linie die für die Beitragsberechnung maßgebliche Grundstücksfläche.
- (2) Bei bebauten Grundstücken im Außenbereich (§ 35 BauGB) ist die Grundfläche der an die zentrale öffentliche Abwasserbeseitigungseinrichtung angeschlossenen Baulichkeiten geteilt durch die GRZ 0,2, mindestens 700 m², höchstens jedoch die tatsächliche Grundstücksgröße die für die Beitragsberechnung maßgebliche Grundstücksfläche. Die so ermittelte Fläche wird diesen Baulichkeiten dergestalt zugeordnet, dass ihre Grenzen jeweils im gleichen Abstand von den Außenwänden der Baulichkeiten verlaufen,

wobei bei einer Überschreitung der Grundstücksgrenze durch diese Zuordnung eine gleichmäßige Flächenergänzung auf dem Grundstück erfolgt,

- (3) Bei Grundstücken, für die im Bebauungsplan sonstige Nutzung ohne oder mit nur untergeordneter Bebauung festgesetzt ist oder die innerhalb eines im Zusammenhang bebauten Ortsteiles (§ 34 BauGB) tatsächlich so genutzt werden (z.B. Schwimmbäder und Festplätze - nicht aber Sportplätze und Friedhöfe), sind 75 % der Grundstücksfläche, bei Campingplätzen jedoch 100 % der Grundstücksfläche die für die Beitragsberechnung maßgebliche Grundstücksfläche.
- (4) Bei Grundstücken im Außenbereich (§ 35 BauGB), für die durch Planfeststellung eine der baulichen Nutzung vergleichbare Nutzung zugelassen ist (z. B. Abfalldeponie), ist die Fläche des Grundstücks, auf die sich die Planfeststellung bezieht die für die Beitragsberechnung maßgebliche Grundstücksfläche.

§ 3

Beitragsmaßstab - Vervielfältigungsfaktor Vollgeschosse

- (1) Für die Ermittlung des unterschiedlichen Maßes der Nutzung wird die nach § 7 der Gemeinsamen Bestimmungen ermittelte Grundstücksfläche vervielfältigt mit
 - a) 1,0 bei Bebaubarkeit mit einem Vollgeschoss.
 - b) Für jedes weitere Vollgeschoss erhöht sich dieser Vervielfältigungsfaktor um 0,25.
- (2) Bei Grundstücken, für die im Bebauungsplan die Zahl der Vollgeschosse nicht festgesetzt, sondern nur eine Baumassenzahl oder nur die Höhe der baulichen Anlagen angegeben ist, ist die durch 3,5 geteilte höchstzulässige Baumassenzahl bzw. die durch 3,5 geteilte höchstzulässige Gebäudehöhe, wobei Bruchzahlen über 0,5 auf volle Zahlen aufgerundet werden die für die Beitragsberechnung maßgebliche Grundstücksfläche; Bruchzahlen bis 0,5 finden keine Berücksichtigung.

§ 4

Beitragssatz

Der Beitragssatz für den Anschluss an die zentrale öffentliche Schmutzwasserbeseitigungseinrichtung beträgt **7,00 €/m²**.

- 6) Folgende Anlage 18 wird der Schmutzwasserbeitragssatzung angefügt:

Anlage 18 zur Schmutzwasserbeitragssatzung des AZV Südholstein

Bestimmungen für die **Gemeinde Groß Offenseth-Aspern**

I. Allgemeines

Kostenerstattungen

- Keine Festsetzungen -

II. Beitrag

Grundsatz

Der AZV erhebt einmalige Beiträge für die zentrale öffentliche Einrichtung der Schmutzwasserbeseitigung einschließlich der Grundstücksanschlüsse und der übrigen Anlagen der Schmutzwasserbeseitigung.

§ 1

Beitragsfähige Aufwendungen

- Keine Festsetzungen -

§ 2

Beitragsmaßstab - Ermittlung der Grundstücksfläche

- (1) Bei Grundstücken, für die kein Bebauungsplan besteht und die innerhalb eines im Zusammenhang bebauten Ortsteiles liegen (§ 34 BauGB), ist die Gesamtfläche des Grundstückes, höchstens jedoch die Fläche, die durch eine Satzung nach § 34 Abs. 4 BauGB erfasst wird, ansonsten die Fläche zwischen der jeweiligen Straßengrenze und einer im Abstand von 50 m dazu verlaufenden Parallelen die für die Beitragsberechnung maßgebliche Grundstücksfläche; bei Grundstücken, die nicht an eine Straße angrenzen oder nur durch einen zum Grundstück gehörenden Weg mit einer Straße verbunden sind, die Fläche zwischen der der Straße zugewandten Grundstücksseite und einer im Abstand von 50 m dazu verlaufenden Parallelen.
- (2) Bei bebauten Grundstücken im Außenbereich (§ 35 BauGB) ist die Grundfläche der an die Abwasseranlage angeschlossenen Baulichkeiten, geteilt durch die GRZ 0,2, mindestens 700 m², höchstens jedoch die tatsächliche Grundstücksgröße die für die Beitragsberechnung maßgebliche Grundstücksfläche; die so ermittelte Fläche wird den Baulichkeiten zugeordnet.
- (3) Bei Grundstücken, für die im Bebauungsplan sonstige Nutzung ohne oder mit nur untergeordneter Bebauung festgesetzt ist, oder die innerhalb eines im Zusammenhang bebauten Ortsteiles (§ 34 BauGB) tatsächlich so genutzt werden (z.B. Schwimmbäder und Festplätze - nicht aber Sportplätze und Friedhöfe), werden 75 % der Grundstücksfläche, bei Campingplätzen jedoch 100 % der Grundstücksfläche für die Beitragsberechnung berücksichtigt.
- (4) Bei Grundstücken, für die im Bebauungsplan die Nutzung als Sportplatz oder als Friedhof festgesetzt ist, oder die innerhalb eines im Zusammenhang bebauten Ortsteiles (§ 34 BauGB) tatsächlich so genutzt werden, ist die Grundfläche der an die Abwasserbeseitigungsanlage angeschlossenen Baulichkeiten, geteilt durch die Grundflächenzahl GRZ 0,2 die für die Beitragsberechnung maßgebliche Grundstücksfläche; die so ermittelte Fläche wird diesen Baulichkeiten dergestalt zugeordnet, dass ihre Grenzen jeweils im gleichen Abstand von den Baulichkeiten verlaufen, wobei bei einer Überschreitung der Grundstücksgrenze durch diese Zuordnung eine gleichmäßige Flächenbegrenzung auf dem Grundstück erfolgt.

- (5) Bei Grundstücken im Außenbereich (§ 35 BauGB), für die durch Planfeststellung eine der baulichen Nutzung vergleichbare Nutzung zugelassen ist (z. B. Abfalldeponie), ist die Fläche des Grundstücks, auf die sich die Planfeststellung bezieht die für die Beitragsberechnung maßgebliche Grundstücksfläche.

§ 3

Beitragsmaßstab - Vervielfältigungsfaktor Vollgeschosse

- (1) Für die Ermittlung des unterschiedlichen Maßes der Nutzung wird die nach § 7 der Gemeinsamen Bestimmungen ermittelte Grundstücksfläche vervielfältigt mit
- a) 1,0 bei Bebaubarkeit mit einem Vollgeschoss.
 - b) Für jedes weitere Vollgeschoss erhöht sich dieser Vervielfältigungsfaktor um 0,25.
- (2) Für Grundstücke, die von einem Bebauungsplan oder einem Bebauungsplanentwurf, der die Voraussetzungen des § 33 erfüllt, erfasst sind, ergibt sich die Zahl der Vollgeschosse bei Festsetzung der zulässigen Höhe von baulichen Anlagen wie folgt:

Ist nur die zulässige Höhe von baulichen Anlagen festgesetzt, gilt als Zahl der Vollgeschosse die höchstzulässige Höhe geteilt durch 2,6 m.

§ 4

Beitragssatz

Der Beitragssatz für den Anschluss an die zentrale öffentliche Schmutzwasserbeseitigungseinrichtung beträgt 5,40 €/m².

Artikel IV

Inkrafttreten

- 1) Die Regelung in Artikel I, 1) tritt rückwirkend zum 01.02.2018 in Kraft.
- 2) Die Regelung in Artikel I, 2) tritt rückwirkend zum 01.07.2022 in Kraft.
- 3) Die Regelung in Artikel I, 3) tritt rückwirkend zum 13.07.2023 in Kraft.
- 4) Die weiteren Regelungen dieser Satzung treten rückwirkend zum 01.01.2024 in Kraft.

Hetlingen, 1. Juli 2024

gez. Christine Mesek, Vorstandsvorsteherin